

Ist ein Anschluss an den städt. Kanal vorhanden?

Schmutzwasser	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Niederschlagswasser	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Mischsystem (Kleinkläranlagen)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Die Niederschlagswasserableitung auf dem Grundstück erfolgt im:

<input type="checkbox"/> Trennsystem	<input type="checkbox"/> Mischsystem (Umbau auf Trennsystem erforderlich)
<input type="checkbox"/> Freigefällekanal	<input type="checkbox"/> Druckleitung

Sollen gewerbliche Abwässer eingeleitet werden?

ja

nein

Wenn ja: a) Art der Abwässer: _____

b) Welche Vorbehandlungsanlage ist geplant? (Fett-, Benzinabscheider, usw.)

(Herstellerangaben und Type sind beizufügen)

Wurde bereits eine Entwässerungsgenehmigung erteilt?
(auszufüllen bei Umbau / Erweiterung)

ja

Nr.

nein

Dem Antrag sind beizufügen:

a) ein Lageplan M.1:500 des anzuschließenden Grundstückes mit Angabe der Straßenkanäle, der Grundstücksanschlusskanäle, Lage der Leitungen und Kontrollschächte auf dem Grundstück mit Angabe deren Materials und Querschnitte. Die ganze Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.

b) ein Grundriss des Kellers und der übrigen Geschosse, M.1:100, soweit dieses zur Darstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen die Bezeichnung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weiten und des Materials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage vorgesehener Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Reinigungsöffnungen und Abscheideranlagen.

c) ein Schnittplan, M.1:100, durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung der Hauptabflussleitung mit Angabe der Höhen bezogen auf die Straßenoberkante.

d) bei Mehrfamilienhäusern, Einzelhandelsmärkten und Grundstücken, bei denen die befestigten Flächen größer als 150 m² sind, müssen zusätzlich zu den allgemeinen Angaben folgende Unterlagen eingereicht werden:

1) Auflistung der einzelnen, befestigten Flächen

2) Berechnung nach DIN 1986-100

Gebäudenutzung:

Wohnhaus	<input type="checkbox"/>	Ferienwohnung	<input type="checkbox"/>
Landwirtschaftliche Nutzung	<input type="checkbox"/>	Mischnutzung	<input type="checkbox"/>
Sonderbauten (Halle, Tankstelle, usw.)	<input type="checkbox"/>		
Wohneinheiten / Nutzungseinheiten:	_____		
Detaillierte Beschreibung der Gebäude (bei Sonderbauten):	_____		

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben und in **2-facher Ausfertigung** bei den Stadtwerken Fehmarn einzureichen.

Die Grundstücksentwässerung ist wie folgt farbig darzustellen:

Schmutzwasserleitung (nur in Burg auf Fehmarn)	<u>Bsp. DN 150 Stz</u>
Niederschlagswasserleitung:	<u>Bsp. DN 200 PP</u>
<u>Nachrichtlich (nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerung):</u> Drainageleitung:

Hinweise:

- Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der DIN EN 752 (Entwässerung außerhalb von Gebäuden), DIN EN 12056 (Entwässerung innerhalb von Gebäuden) und entsprechend der Abwassersatzung der Stadt Fehmarn in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
- Die Herstellung der Anschlussleitung von dem städt. Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze erfolgt durch ein von den Stadtwerken Fehmarn beauftragtes Fachunternehmen (Min AK3, Gütezeichen Kanalbau).
- Schachtbauwerke sind für Niederschlagswasser und Schmutzwasser durch die/den Bauherrin / n zu erstellen (Min. DN 400 Uponor o.ä.)
- Soll das Grundstück keinen unmittelbaren Anschluss an die städt. Abwasseranlage erhalten, sondern über einen bereits vorhandenen Anschluss eines anderen Grundstücks entwässert werden, so sind vor Inbetriebnahme die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festzulegen und durch eine Baulast oder Grundbucheitragung zu sichern.
- Die Grundstückslösungen sind durch ein fachkundiges Unternehmen auf Dichtheit gem. DIN EN 1610 zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen und den Stadtwerken Fehmarn zu übermitteln.
- **Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Antrages durch die Stadtwerke Fehmarn begonnen werden.**
- **Die Abnahme erfolgt bei offener Baugrube durch das Fachpersonal der Stadtwerke Fehmarn.**
- **Die erteilte Genehmigung erlischt nach 5 Jahren, wenn mit dem Bau nicht begonnen wurde. Sie kann nach formlosen Antrag 2 Jahre verlängert werden.**

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift des Antragstellers /der Antragstellerin	Unterschrift des Grundstückseigentümers /der Grundstückseigentümerin (wenn nicht gleichzeitig Antragsteller/in)

Datum:
Prüfvermerk (Stempel / Unterschrift) Sachbearbeiter/in der Stadtwerke Fehmarn
Werkleiter der Stadtwerke Fehmarn ist Herr W.-Ing. Sascha Deisinger. E-Mail: s.deisinger@stadtfehmarn.de Tel: 04371 506 700 Die Stadtwerke Fehmarn sind ein Eigenbetrieb der Stadt Fehmarn nach der Schl.-H. EigVO. Gesetzlicher Vertreter der Stadt Fehmarn ist Bürgermeister Jörg Weber.

Hinweise zum Datenschutz

Die mit dem Ausfüllen des Vordrucks übermittelten personenbezogenen Daten verarbeitet die Stadt Fehmarn in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung.

- Verantwortlicher:

Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-0
E-Mail: info@stadtfehmarn.de

- behördliche Datenschutzbeauftragte:

Frau Jennifer Fickert
Burg auf Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371/506-142
E-Mail: datenschutz@stadtfehmarn.de

- *jeweiliger Zweck der Datenerhebung + Rechtsgrundlage (s. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO)*

- *Empfänger der personenbezogenen Daten (s. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO)*

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Stadt Fehmarn finden Sie unter:
<https://www.stadtfehmarn.de/Stadt/Stadtverwaltung/Datenschutz>.